

**Entgeltordnung
der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
des Landkreises Elbe-Elster
(EntgOKMS)**

vom 05. Juli 2022

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 14 vom 20. Juli 2022)

Auf der Grundlage von § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 04. Juli 2022 folgende neue Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusikschule.
- (2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die Unterrichte, Ensembleproben und e-Teaching an der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen sind es deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Entgeltpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.
- (4) Sollten Leistungen der Musikschule der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltbemessung

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für:

1. **Gruppenunterricht** in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1 Unterrichtseinheit = 45 min/Woche

1.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	384,00 €	monatlich 32,00 €
1.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	468,00 €	monatlich 39,00 €

2. **Einzelunterricht** in der Instrumental- und Gesangsausbildung

1 Unterrichtseinheit = 45,0 min/Woche

$\frac{2}{3}$ Unterrichtseinheit = 30,0 min/Woche

$\frac{1}{2}$ Unterrichtseinheit = 22,5 min/Woche

2.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	768,00 €	monatlich 64,00 €
		$\frac{2}{3}$ UE	504,00 €	monatlich 42,00 €
		$\frac{1}{2}$ UE	384,00 €	monatlich 32,00 €

2.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	936,00 €	monatlich 78,00 €
		$\frac{2}{3}$ UE	624,00 €	monatlich 52,00 €
		$\frac{1}{2}$ UE	468,00 €	monatlich 39,00 €

3. Auf Antrag kann Unterricht temporär aus den Räumen der Kreismusikschule heraus online im Videochat erfolgen. Das setzt eine einmalige Einverständniserklärung voraus, die von den Lernenden beziehungsweise deren Eltern und der Schulleitung zu unterzeichnen ist. Die Entgelte für das Online-Angebot entsprechen Absatz 1.

4. Elementare Musikpraxis

4.1	Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Instrumentenkarussell (IKARUS)	1 UE	216,00 €	monatlich 18,00 €
4.2	Eltern- Kind- Gruppe (1 Kind + 1 Elternteil)	1 UE	216,00 €	monatlich 18,00 €
4.3	Musik und Bewegung			
4.3.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE (90 min)	276,00 €	monatlich 23,00 €
4.3.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	336,00 €	monatlich 28,00 €

5. Sonstige Angebote

5.1.1.	Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht	bis zu 2 UE	168,00 €	monatlich 14,00 €
5.2	Kreatives Gestalten			
5.2.1	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE (90 min)	276,00 €	monatlich 23,00 €
5.2.2	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	336,00 €	monatlich 28,00 €

- (2) SchülerInnen, Auszubildende, Studierende, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.1., 2.1., 4.2.1. und 5.2.1.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung besonders begabter SchülerInnen durch Einzelunterricht zum Gruppenunterrichtstarif trifft auf Antrag der Fachlehrkraft die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Kreismusikschule.

§ 3 Zahlungsart und Fälligkeit

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Einzug im Lastschriftverfahren.
- (3) Ausnahmen können bei triftigen Gründen mit der Leitung der Kreismusikschule vereinbart werden.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann unter folgenden Aspekten verringert werden:
- Mehrfachermäßigung:** Erhalten Lernende Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.
 - Familienermäßigung:** Für das erste Mitglied einer Familie als SchülerIn der Musikschule besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied, welches Unterricht an der

Musikschule erhält, reduziert sich das Entgelt um 25 %.

3. **Sozialermäßigung:** In allen Ausbildungsformen kann auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt werden.
- (2) Den Lernenden kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.
- (3) Im Rahmen der **Begabtenförderung** kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur Wettbewerbsvorbereitung auf Bundes- und internationaler Ebene oder zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden. Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers der Kreismusikschule.

§ 5 Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusikschule aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.
- (2) Versäumen Lernende den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt (z.B. längere Krankheit, Praktika/Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. Ä. zu belegen.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der schuleigenen Unterrichtsinstrumente verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

1. bis 24. Monat	7,50 €
ab 25. Monat	10,00 €

- (2) Das Nutzungsentgelt wird in der Entgeltberechnung separat festgesetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Zuge des Lastschriftverfahrens gemeinsam mit dem Unterrichtsentgelt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Die Instrumente sind am letzten Unterrichtstag abzugeben.

§ 7 Kündigung des Unterrichtsvertrages

- (1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung gilt als fristgemäß, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusikschule bzw. beim Entgeltspflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

- (2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusikschule, wenn seitens der Lernenden bzw. bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter grobe Verstöße gegen die Schul- bzw. Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei
- Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten
 - in der Schulordnung der Kreismusikschule geregelten Ausschlussstatbeständen.
- (3) Die Lernenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der Entgeltordnung der KMS die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Herzberg, am 05. Juli 2022

In Vertretung

Peter Hans
Erster Beigeordneter